

Einrichtung von Klassenräten an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in den Schuljahrgängen 1-10

RdErl. d. MK v. TT.MM.JJJJ – XX – VORIS 22410 –

Bezug:

- a) RdErl. „Stärkung der Demokratiebildung an öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft“ v. 11.05.2021 (SVBl. S. 293) - Az. 23.2 80009/ 1 – VORIS 22410 –

1. Allgemeines

Gemäß § 73 Satz 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) bildet die Klassenschülerschaft den Klassenrat. Klassenräte stellen ein wirksames Instrument zur Stärkung der Demokratiebildung als gesamtschulische Aufgabe dar. Sie ermöglichen die direkte Beteiligung aller Schülerinnen und Schüler in Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen. Klassenräte tragen zur Erfüllung des Bildungsauftrags bei, leisten einen Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechte und ergänzen die im Niedersächsischen Schulgesetz (§§ 72 ff.) verankerten Maßnahmen zur Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule. Neben der Beratung klasseninterner Angelegenheiten dienen Klassenräte auch der konstruktiven Bearbeitung von Konflikten, der Gewaltprävention sowie der Inklusion. In Klassenräten erwerben Schülerinnen und Schüler Demokratiekompetenzen sowie soziale und fachbezogene Kompetenzen, die sich positiv auf ihre Persönlichkeitsentwicklung und ihren Lernerfolg auswirken. Klassenräte tragen zu einem demokratischen, sozialen Miteinander in der Schule bei und stärken die Klassen- und Schulgemeinschaft.

2. Einführung der Klassenräte

Alle allgemeinbildenden Schulen führen zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 Klassenräte in mindestens einer Jahrgangsstufe in allen Klassen verbindlich ein. Zum Schuljahr 2027/2028 sind Klassenräte in allen Jahrgangsstufen und Klassen bis einschließlich Jahrgang 10 einzuführen.

An Berufsbildenden Schulen sowie in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sollen Klassenräte eingerichtet werden, sofern dies schulorganisatorisch möglich ist.

3. Definition und Aufgaben

Die Klassenschülerschaft bildet den Klassenrat. Dies gilt auch für jahrgangsgemischte Lerngruppen.

Der Klassenrat wird i. d. R. von den Schülerinnen und Schülern einberufen. Diese entscheiden über die zu beratenden Themen und Fragestellungen. Ziel soll sein, dass die Schülerinnen und Schüler die Organisation und Durchführung der Beratungs- und Entscheidungsprozesse in den sie betreffenden Angelegenheiten eigenverantwortlich gestalten.

Es werden im Klassenrat vorrangig klasseninterne Angelegenheiten beraten und diesbezügliche Entscheidungen demokratisch ausgehandelt. Zudem können im Klassenrat Konflikte im Sinne der gewaltfreien Konfliktlösung bearbeitet werden. Darüber hinaus können Angelegenheiten, die die Schulgemeinschaft und -entwicklung betreffen, Gegenstand der Beratungen sein. Der Klassenrat kann zudem ausdrücklich genutzt werden, um über aktuelle gesellschaftliche oder politische Entwicklungen zu sprechen.

4. Verhältnis zu bestehenden Mitwirkungsgremien

Schulische Angelegenheiten, die über die jeweilige Klassenschülerschaft hinausgehend von Bedeutung sind, können im Klassenrat erörtert und in geeigneter Form, z. B. über die Klassensprecherinnen und -sprecher, in die zuständigen Gremien (z. B. den Schülerrat) eingebracht werden.

Die Rechte und Aufgaben der im Niedersächsischen Schulgesetz verankerten Mitwirkungsgremien und -möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, etwa die Schülervertretungen, die Schülerräte oder deren Vertretungen im Schulvorstand, bleiben unberührt.

5. Zeitlicher Rahmen, Verankerung in der Stundentafel

Der Klassenrat findet während der Unterrichtszeit statt.

Der Klassenrat soll in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, beispielsweise einmal oder zweimal pro Monat.

6. Rolle der Lehrkraft

Die Klassenlehrkraft informiert die Klassenschülerschaft zu Beginn eines Schuljahres über die Einsetzung oder Fortsetzung des Klassenrats. Sie unterstützt dessen regelmäßige Durchführung.

Die Schülerinnen und Schüler sollen den Klassenrat selbstständig und eigenverantwortlich gestalten.

Insbesondere mit Blick auf die Prüfung der Umsetzbarkeit von Entscheidungen kann eine Mitwirkung des pädagogischen Personals sinnvoll oder erforderlich sein.

7. Umsetzung in der Stundentafel

Die Schulen entscheiden in Abstimmung mit der Schülerschaft eigenverantwortlich, wie die Klassenräte organisatorisch umgesetzt werden.

Wo vorhanden, können Klassenlehrkräftestunden oder Verfügungsstunden für den Klassenrat genutzt werden. Es können aber auch Zeitkontingente im Fachunterricht genutzt werden.

8. Beratung und Unterstützung

Auf dem Niedersächsischen Bildungsportal finden sich Hinweise und Anregungen zur Umsetzung des Klassenrats, insbesondere auch hinsichtlich der schulorganisatorischen Umsetzung.

Beratungsmöglichkeiten bieten u. a. die SV-Beratung sowie die Fachberatung Demokratiebildung bei den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft und mit Ablauf des TT.MM.JJJJ außer Kraft.